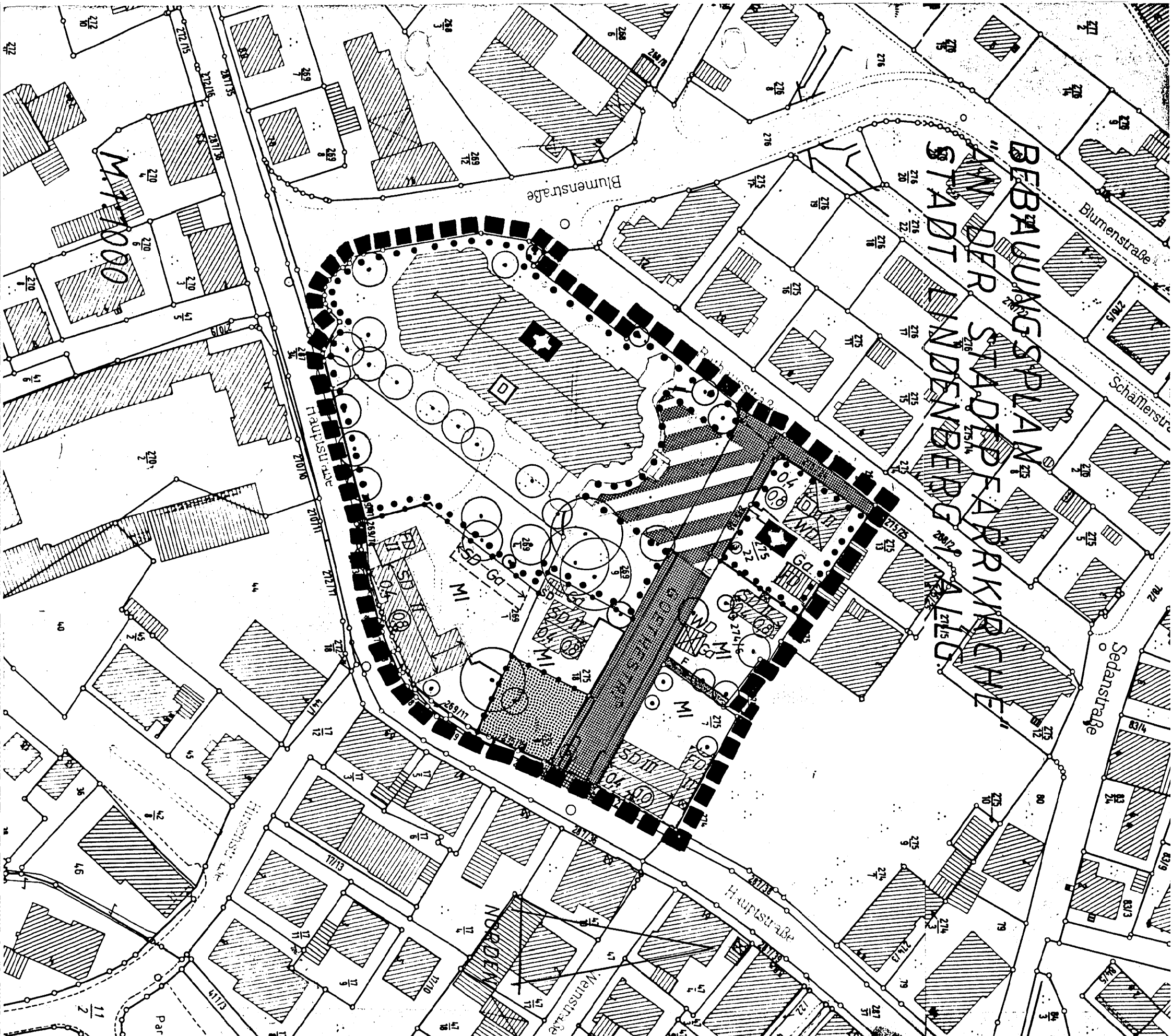




Zeichenerklärung zum Bebauungsplan
"An der Stadtpfarrkirche"

a) Festsetzungen

■ Geltungsbereich des Bebauungsplanes

M Mischgebiet

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

04 Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)

⑧ Höchstzulässige Geschossflächenzahl (GFZ)

SD Satteldach

FD Flachdach

WD Walmdach

↔ Zwingend Firstrichtung

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und
Abgrenzung des Maßes der Nutzung

Umgrenzung von Flächen für Garagen, abweichend von
Art. 7 Abs. 5 BayBO sind an der Grenze auch Garagen
über 50 m² zulässig

Flächen für den Gemeindebedarf, kirchlichen Einrichtungen

Öffentliche Grünfläche

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Verkehrsberuhigter Bereich

Geplanter Fußweg

Bäume zu erhalten

b) Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

■ Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen

■ Bestehende Gebäude

— Bestehende Grundstücksgrenzen

275/22 Flurnummern

Durch Verordnung des Landratsamtes Lindau,
Regierungsbezirk Schwaben, vom 05. November 86
Nr. 820 - 8632 - 6/5 sind die Bäume in den Fl.Nr. 269/1, 269/4,
269/9 und 275/18 bereits unter Schutz gestellt worden.

Die Stadt Lindenberg i. Allgäu erläßt aufgrund § 2 Abs. 1 und des § 10 des
Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986
(BGBl. I S. 2253) und des Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat
Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982
(BayRS S. 2020-1-1) und des Art. 91 der BayBO in der Fassung der
Bekanntmachung vom 02.07.1982 (BayRS 2132-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 06.08.1986 (GVBl. S. 214) diesen Bebauungsplan als

S a t z u n g

Für das Gebiet innerhalb des bezeichneten Geltungsbereiches gilt die durch
das Stadtbauamt Lindenberg ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 15.2.1988
die zusammen mit den Festsetzungen den Bebauungsplan "An der Stadtpfarrkirche"
der Stadt Lindenberg bildet.

c) Festsetzungen durch Text

§ 1 Art der baulichen Nutzung

1.) das von den Grenzen des Geltungsbereiches umschlossene Gebiet
wird als Mischgebiet (MI) im Sinne des § 6 der Baunutzungs-
verordnung in der Fassung vom 15.09.1977, BGBl. I S. 1763, geändert
durch Verordnung vom 19.12.1986, BGBl. I S. 2665 festgesetzt.

2.) Nebengebäude sind nach § 14 BauNVO zulässig.

Verfahrenshinweise

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 14.12.1987 die Aufstellung
des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde
am 31.12.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

2. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher
Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplans in der
Fassung vom 15.2.1988 hat am 10.7.1989 stattgefunden.

3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.2.1988
wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom
10.7.1989 bis 11.8.1989 öffentlich ausgelegt.

4. Die Stadt Lindenberg i. Allgäu hat mit Beschluß des Stadtrats
vom 20.11.1989 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung
vom 15.2.1988 als Satzung beschlossen.

5. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 19.2.1990 Nr. Az. 610-31/H
gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, das Rechtsverstoß nicht geltend
gemacht werden.

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 22.2.1990 gemäß
§ 12 2. Halbsatz BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

7. Der Bebauungsplan ist damit wirksam/ in Kraft getreten.

Lindenberg, den 23.2.1990

Dr. Leifert
Erster Bürgermeister

Planfertiger:
(Heim)

Müller
Stadtbauamtsleiter

gefertigt am: 15.12.1988
redaktionell geändert: 6.11.1989

